

1977	Ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 1977	Nr. 84
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 77	Viertes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes 810-1, 820-1, 821-1, 822-1, 8232-10-20	2557
14. 12. 77	Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Wohnungstichprobengesetz 1978)	2562
10. 12. 77	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitäts-offizier-Anwärter	2564
	51-1-18	
12. 12. 77	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren	2565
	2124-2-2	
13. 12. 77	Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1978	2566
15. 12. 77	Verordnung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung bei ungünstiger Beschäftigungslage	2567

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 48	2568
--	------

Viertes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Vom 12. Dezember 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040), wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht bis zu drei Monaten oder mit Teilzeitunterricht bis zu zwölf Monaten gefördert worden ist oder wenn er an einer solchen Maßnahme teilnimmt.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „vierundzwanzig“ ersetzt.

2. § 45 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „für Personen, die nicht allein stehen,“ werden gestrichen und hinter den Worten „Unterkunft und“ werden die Worte „Mehrkosten der“ eingefügt.

3. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

(1) Arbeitern, die in Betrieben des Baugewerbes, in denen die Voraussetzungen des § 83 erfüllt sind, auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind, wird für die in der Förderungszeit geleisteten Arbeitsstunden Wintergeld gewährt. Dies gilt nicht für die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar. Das Wintergeld beträgt zwei Deutsche Mark für jede Arbeitsstunde.

(2) Das Wintergeld wird für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleisteten Arbeitsstunden gewährt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann, wenn dadurch die Bautätigkeit in der witterungsungünstigen Jahreszeit voraussichtlich in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt werden wird, durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Wintergeld auch für Arbeitsstunden gewährt wird, die entsandte Arbeiter im Sinne des § 4 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leisten. Er darf die Gewährung von Wintergeld nur in Gebieten zulassen, in denen Bauarbeiten während der Förderungszeit in gleicher Weise witterungsbedingten Erschwernissen ausgesetzt sind wie im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Er bestimmt ferner die zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt, bei denen das Wintergeld zu beantragen ist.“

4. In § 81 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „und 80“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

5. In § 91 Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „ältere“ gestrichen.

6. In § 110 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. die Tage einer Sperrzeit nach § 119; dies gilt nicht für die Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 und 4, die früher als drei Monate vor der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld eingetreten sind,“.

7. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die Zeit einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, wenn der Arbeitslose die Abschlußprüfung bestanden hat, 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Absatz 7, mindestens das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung,“.

b) In Absatz 5 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. für die Zeit einer Beschäftigung, die im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91 bis 96 gefördert worden ist oder die der Ar-

beitslose innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ausgeübt hat, mindestens das Arbeitsentgelt nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist; liegen die Voraussetzungen des § 112 a vor, so ist das erhöhte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes bei Entstehung des neuen Anspruches länger als drei Jahre zurückliegt; § 112 a Satz 2 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „nach Absatz 5 Nr. 4 b,“ durch die Worte „nach Absatz 5 Nr. 2 a und 4 b,“ ersetzt.

8. Dem § 115 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Arbeitsamt hat den Arbeitslosen in Abständen von nicht länger als drei Monaten zur Abgabe einer Erklärung darüber aufzufordern, ob und in welchem Umfang er Einkommen nach Absatz 1 erzielt oder erzielt hat. Diese Frist darf in Ausnahmefällen überschritten werden.“

9. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Diese Frist beginnt mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen ist, bei Fehlen einer solchen Kündigung mit dem Tage der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei zeitlich unbegrenztem Ausschluß eine Kündigungsfrist von einem Jahr, im übrigen die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschluß der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Absatz 2 längstens sechs Monate. Er ruht nicht über den Tag hinaus,

1. bis zu dem der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdien-

ten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von siebenzig vom Hundert der Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung als Arbeitsentgelt verdient hätte,

2. an dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung, die unabhängig von der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hat, geendet hätte oder
3. an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können.

Der nach Satz 2 Nr. 1 zu berücksichtigende Anteil der Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung vermindert sich sowohl für je fünf Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen als auch für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres um je fünf vom Hundert; er beträgt nicht weniger als dreißig vom Hundert der Leistung. Letzte Beschäftigungszeit sind die am Tage des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Lohnabrechnungszeiträume, die insgesamt mindestens zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassen. Arbeitsentgeltkürzungen infolge von Krankheit, Kurzarbeit, Arbeitsausfall oder Arbeitsversäumnis sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht."

10. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und nach dem bisherigen Satz 1 Halbsatz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen in Abständen von nicht länger als drei Monaten auffordern, zu einer Arbeitsberatung zu kommen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „die Meldepflicht“ die Worte „des Arbeitslosen und über die Aufforderungen des Arbeitsamtes zur Arbeitsberatung“ eingefügt.

11. § 136 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 112 Abs. 8“ durch die Worte „§ 112 Abs. 5 Nr. 2 a oder Absatz 8“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. a) im Falle des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b sowie in den Fällen einer nach § 134 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung, wenn der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe auch auf einer Beschäftigung zur Berufsausbildung beruht,

b) im Falle des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c das um 25 vom Hundert verminderte Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7,“.

- c) In Satz 1 wird die bisherige Nummer 2 Nummer 3.
- d) In Satz 2 werden die Worte „Für die Zeit, während der“ durch das Wort „Wenn“ ersetzt, die Worte „aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen,“ sowie die Worte „aus einem der genannten Gründe“ gestrichen und nach den Worten „Nummer 2“ die Worte „oder 3“ eingefügt.

12. Nach § 139 wird folgender § 139 a eingefügt:

„§ 139 a

(1) Die Arbeitslosenhilfe ist jeweils für längstens ein Jahr zu bewilligen.

(2) Vor einer erneuten Bewilligung sind die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe zu prüfen.“

13. In § 186 a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

14. § 231 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „entgegen § 148 Abs. 1“ durch die Worte „entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 wird eine Geldbuße nicht festgesetzt, wenn der Arbeitslose die Angaben nach Aufforderung durch das Arbeitsamt (§ 115 Abs. 2 Satz 1) innerhalb der vom Arbeitsamt gesetzten Frist berichtet, ergänzt oder nachholt.“

Artikel 2

Anderung der Reichsversicherungsordnung

Nach § 1395 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 der Ersten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 27. September 1977 (BGBl. I S. 1869), wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„VI. Erstattungen

§ 1395 a

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter vom 1. Januar 1979 an die Aufwendungen, die von ihnen für Kinderzuschüsse zu Versichertenrenten zu tragen sind, in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz. Der

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere über die Erstattung zu bestimmen; dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die Abrechnung mit den Versicherungsträgern erfolgt durch das Bundesversicherungsamt; § 1389 Abs. 4 gilt entsprechend."

Artikel 3

Anderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Nach § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„V. Erstattungen

§ 117 a

Der Bund erstattet der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 1. Januar 1979 an die Aufwendungen, die von ihr für Kinderzuschüsse zu Versichertenrenten zu tragen sind, in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere über die Erstattung zu bestimmen; dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden."

Artikel 4

Anderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Nach § 140 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1069), wird folgender § 140 a eingefügt:

„§ 140 a

Der Bund erstattet der Bundesknappschaft vom 1. Januar 1979 an die Aufwendungen, die von ihr für Kinderzuschüsse zu Versichertenrenten zu tragen sind, in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere über die Erstattung zu bestimmen; dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden."

Artikel 5

Anderung des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes

Artikel 3 § 6 des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744) wird dahin geändert, daß Artikel 2 § 1 Nr. 2 und

Nummer 36 Buchstaben b und c, § 2 Nr. 1 und Nr. 35 Buchstaben b und c und § 3 Nr. 1 und Nummer 29 Buchstaben d und e am 1. Juli 1978 in Kraft treten.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

1. § 110 Nr. 1 a des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 6 dieses Gesetzes ist erstmals bei Sperrzeiten anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.
2. § 112 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes ist in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.
3. § 117 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 Buchstabe b gilt auch für Ansprüche, die vor dem 12. Mai 1976 entstanden sind, wenn die Entscheidung über den Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch in zulässiger Weise angefochten werden konnte; Leistungen, die der Arbeitslose bereits erhalten hat, sind anzurechnen, übersteigende Beträge sind nicht zurückzuzahlen. Soweit § 117 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht durch Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b neu geregelt worden ist, ist er für Ansprüche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, in der bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden.
4. § 139 a des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 dieses Gesetzes ist auf Fälle, in denen Arbeitslosenhilfe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden ist, erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.
5. Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt zur Abgeltung der Beiträge, die für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1978 für die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes Versicherten zu entrichten sind, am 1. Oktober 1978 an das Bundesversicherungsamt für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter den Betrag von 860 Millionen DM, an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den Betrag von 579 Millionen DM und an die Bundesknappschaft den Betrag von 11 Millionen DM. Der Abgeltungsbetrag für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter ist vom Bundesversicherungsamt nach dem Verhältnis der Beitragseinnahmen des Jahres 1977 aufzuteilen. Der Bund stellt der Bundesanstalt für Arbeit den Abgeltungsbetrag von 1 450 Millionen DM zur Verfügung; damit sind auch die Aufwendungen für die Beiträge zur Rentenversicherung der Empfänger von Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c und Absatz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes abgegolten.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 12. Mai 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Dezember 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Gesetz
über die Durchführung einer Repräsentativstatistik
auf dem Gebiet des Wohnungswesens
(Wohnungstichprobengesetz 1978)**

Vom 14. Dezember 1977

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird auf repräsentativer Grundlage eine Bundesstatistik über Gebäude, Wohnungen, Wohnparteien und deren Wohnungsumgebung (Wohnungstichprobe) nach den Verhältnissen im April 1978 durchgeführt.

§ 2

Die Wohnungstichprobe wird mit einem Auswahlatz von 1 vom Hundert der Gebäude mit Wohnraum durchgeführt.

§ 3

In der Wohnungstichprobe sind zu erfassen:

1. Bei den Gebäuden:

- a) Art, Baujahr, Zahl der Geschosse und Wohnungen und bei Wohnheimen auch der Heimplätze; Art der Beheizung, der Heizenergie und bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern der Heizkostenabrechnung; Zahl und Größe der Luftschutzräume; Größe des zugehörigen Grundstücks und seine Lage im Gemeindegebiet; Größe und Nutzungsart der Flächen, die nicht für Wohnzwecke genutzt werden;
- b) Eigentümer oder an seiner Stelle der Nießbrauchberechtigte oder Erbbauberechtigte oder derjenige, der Anspruch auf Übereignung hat, bei Einzelpersonen und Ehepaaren deren soziale Stellung;
- c) bei Wohngebäuden außerdem Art des Erwerbs und Jahr des Eigentumsübergangs; Art und Höhe der Betriebs- und Erhaltungskosten; bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen Art der Maßnahmen und deren Kosten und Finanzierung; Mieteinnahmen; Versicherungswert.

2. Bei den Wohnungen:

- a) Art, Größe und Ausstattung; Art der Beheizung und der Heizenergie; Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Art der Nutzung der Räume; bei Mietwohnungen außerdem die Höhe der Miete; bei Modernisierungsmaßnahmen des Mieters Art der Maßnahmen; bei leerstehenden Wohnungen außerdem Grund und Dauer des Leerstehens;
- b) Lage zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Versorgungseinrichtungen, Gemeinschaftsanlagen, Frei- und Grünflächen; Häufigkeit der Ver-

kehrsbedienung; Verkehrs- und Immissionsbelastung der Wohngegend.

3. Bei den Wohnparteien:

- a) Haushaltsmitglieder nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Stellung innerhalb des Haushalts, Staatsangehörigkeit, Erwerbstätigkeit, sozialer Stellung und Einkommensgruppe sowie die Erreichbarkeit ihrer Arbeits- und Ausbildungsstätte;
- b) Jahr und Grund des Bezugs der jetzigen Wohnung sowie deren Beurteilung; Wohnverhältnis, bei Wohnungswechsel auch früheres Wohnverhältnis und die Zahl der Umzüge; Anzahl eigengenutzter Kraftfahrzeuge und deren Abstellung; Freizeitwohnungen nach Größe und Häufigkeit der Nutzung;
- c) bei Wohngeldbezug Höhe des Wohngeldes, Jahr und Anlaß der erstmaligen Gewährung;
- d) Beurteilung der Wohnungsumgebung hinsichtlich der in Nummer 2 Buchstabe b genannten Sachverhalte; bei Wohnungswechsel Beurteilung der Wohnungsumgebung, Größe, Ausstattung und Kosten der jetzigen Wohnung im Vergleich zur vorherigen Wohnung; bei Arbeitsplatzwechsel auch Beurteilung des jetzigen Arbeitsplatzes im Vergleich zum vorherigen;
- e) bei Untermietern Fläche und Einrichtung der gemieteten Räume sowie die Höhe der Miete.

§ 4

(1) Auskunftspflichtig sind alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, die im April 1978 bei der Erhebung nach dem Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909) befragt werden, und zwar auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen. Auskunftspflichtig sind ferner die Wohnungsinhaber, die Eigentümer oder Verwalter von Gebäuden oder deren Vertreter und die Gemeinden.

(2) Die Auskünfte werden durch persönliche oder schriftliche Befragung eingeholt.

§ 5

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29-1, veröffentlichten bereinig-

ten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ist ohne Nennung von Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen zugelassen.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben ist nur durch die für die Statistik zuständigen Stellen des Bundes und der Länder zulässig. Die Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

(3) § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, denen von diesem Gesetz erfaßte Einzelangaben zugeleitet werden.

(4) § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt nicht für statistische Tabellen mit Bundes- oder Landesergebnissen oder mit Ergebnissen für Gebietsgliederungen zum Zwecke der Raumordnung, soweit Einzelangaben zur vollständigen Darstellung der Ergebnisse in den Tabellen erforderlich sind.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. Dezember 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Karl Ravens

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Ausbildungsgeld
für Sanitätsoffizier-Anwärter**

Vom 10. Dezember 1977

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter vom 10. November 1976 (BGBl. I S. 3229) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Grundbetrag beträgt monatlich
im 1. und 2. Semester

eintausendzweihundertfünfundneunzig
Deutsche Mark,

nach der Ernennung zum Fahnenjunkler oder Seekadett

eintausendvierhundertfünfundvierzig
Deutsche Mark,

im 3. und 4. Semester

eintausendfünfhunderteinundachtzig
Deutsche Mark,

im 5. und 6. Semester

— vor Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen,
tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung

eintausendfünfhunderteinundachtzig
Deutsche Mark,

— nach Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen,
tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung

eintausendsiebenhundertdreißig
Deutsche Mark,

im 7. und 8. Semester

eintausendachthundertsiebzig
Deutsche Mark,

ab dem 9. Semester

eintausendneunhundertneunzehn
Deutsche Mark.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Familienzuschlag beträgt monatlich bei
einem Sanitätsoffizier-Anwärter

1. ohne kindergeldberechtigtes Kind
vierundneunzig Deutsche Mark,

2. mit einem kindergeldberechtigten Kind
einhundertneunundsiebzig Deutsche Mark,

3. mit zwei kindergeldberechtigten Kindern
zweihunderteinundsechzig Deutsche Mark,

4. mit drei kindergeldberechtigten Kindern
zweihundertneunundneunzig Deutsche Mark.

Für jedes weitere kindergeldberechtigtes Kind
erhöht sich der Familienzuschlag nach Satz 1
Nr. 4 um je

einundsiebzig Deutsche Mark.“

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Steht der Ehegatte eines Sanitätsoffizier-Anwärters als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und steht ihm der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Sanitätsoffizier-Anwärter den Familienzuschlag nach Absatz 2 Nr. 1 nur in Höhe von
siebenundvierzig Deutsche Mark.“

Artikel 2

Sanitätsoffizier-Anwärter mit Anspruch auf Ausbildungsgeld für den vollen Monat April 1977 erhalten in sinngemäßer Anwendung des Artikel III des Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2177) eine einmalige Zahlung in Höhe von einhundert Deutsche Mark.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1977

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen
den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren**

Vom 12. Dezember 1977

Auf Grund des § 376 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt gemäß § 1 der Ersten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 27. September 1977 (BGBl. I S. 1869) geändert worden ist, wird nach Mitwirkung der Verbände der Krankenkassen, der Ersatzkassen und der Hebammen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-2-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juli 1976 (BAnz. Nr. 135 vom 22. Juli 1976), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Krankenkassen (Ersatzkassen) haben für die zu gewährende Hebammenhilfe folgende Gebühren zu zahlen:

	A Haus- entbindung DM	B Anstalts- entbindung DM
a) für die Hilfe bei der vollendeten Entbindung ohne Rücksicht auf die Dauer des Beistandes und die Schwierigkeit der Entbindung	280,—	218,—
bei einer Zwillingsentbindung	314,—	245,—
bei einer Entbindung von Drillingen und mehr Kindern	349,—	263,—
b) für die Hilfe bei einer Fehlgeburt (einschließlich Blasenmole)	123,—	106,—

Für die Untersuchung des Säuglings und die Eintragung der Befunde im Untersuchungsheft für Kinder nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder Richtlinien) in der Neufassung vom 26. April 1976

(bekanntgemacht in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976) erhält die Hebamme zusätzlich zu der Gebühr nach Buchstabe a 4,80 DM pro Kind.“

2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „9,—“ durch die Zahl „9,50“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen, die vor der Geburt (Fehlgeburt) und nicht in zeitlichem Zusammenhang mit ihr auftreten, sowie alle damit verbundenen Verrichtungen sind der Hebamme wie folgt zu vergüten:

- a) in der Wohnung der Hebamme 9,50 DM,
- b) außerhalb der Wohnung der Hebamme für jede Stunde 9,50 DM,
an Sonn- und Feiertagen
und bei Nacht 20,10 DM.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für ärztlich angeordnete Tag- und Nachtwachen nach der Entbindung sind zu zahlen:
für eine Tagwache 39,— DM
für eine Nachtwache 57,— DM
für eine Tag- und Nachtwache 80,— DM.“

4. § 4 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „5,—“ durch die Zahl „5,30“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „7,50“ durch die Zahl „8,—“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 5 wird jeweils die Zahl „6,—“ durch die Zahl „6,40“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1977 in Kraft. Sie findet Anwendung für die Vergütung der Hilfeleistungen bei allen nach dem 31. August 1977 erfolgten Geburten und Fehlgeburten.

Bonn, den 12. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Verordnung
über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1978
Vom 13. Dezember 1977

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65) wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt verordnet:

§ 1

Die Höhe der Beiträge der Schifffahrttreibenden nach § 31 d des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für das Haushaltsjahr 1978 0,19 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1977

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Verordnung
zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung
bei ungünstiger Beschäftigungslage**

Vom 15. Dezember 1977

Auf Grund des § 42 Abs. 4 und des § 47 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), die durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) eingefügt oder geändert worden sind, wird verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 42 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes wird ein arbeitsloser Antragsteller gefördert, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu seiner beruflichen Eingliederung notwendig ist (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsförderungsgesetz); die Teilnahme an einer Maßnahme zum beruflichen Aufstieg wird nur gefördert, wenn die Förderung wegen der bisherigen Dauer der Arbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen besonders dringlich ist. Ein arbeitsloser Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung wird nach Satz 1 nur gefördert, wenn er vor Beginn der Maßnahme mindestens drei Jahre beruflich tätig war; Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung gelten als berufliche Tätigkeit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Antragsteller im Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe, der nach seiner in absehbarer Zeit bevorstehenden Entlassung von Arbeitslosigkeit bedroht sein wird und der

1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. keine abgeschlossene Berufsausbildung hat.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Antragsteller, der vor Beginn der Maßnahme in einer Beschäftigung steht, die im voraus vertraglich oder nach ihrer Eigenart begrenzt ist, sofern er vor Aufnahme dieser Beschäftigung arbeitslos gemeldet war.

§ 2

(1) Abweichend von § 42 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird ein arbeitsloser Antragsteller gefördert, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme

zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu seiner beruflichen Eingliederung notwendig ist (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsförderungsgesetz); die Teilnahme an einer Maßnahme zum beruflichen Aufstieg wird nur gefördert, wenn die Förderung wegen der bisherigen Dauer der Arbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen besonders dringlich ist.

(2) Abweichend von § 42 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird ein Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes auch dann gefördert, wenn er Förderung für die Teilnahme an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme beantragt, nachdem er bereits als Teilnehmer an einem Sprachlehrgang nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Antragsteller, der vor Beginn der Maßnahme in einer Beschäftigung steht, die im voraus vertraglich oder nach ihrer Eigenart begrenzt ist, sofern er vor Aufnahme dieser Beschäftigung arbeitslos gemeldet war.

§ 3

Abweichend von § 42 Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes werden Zeiten, in denen der Antragsteller beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet oder im Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe in einer Vollzugsanstalt unverschuldet beschäftigungslos war, auf die Zeiten der beruflichen Tätigkeit angerechnet.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft und am 31. Dezember 1978 außer Kraft. Sie gilt nur für Antragsteller, die während der Geltungsdauer dieser Verordnung mit der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme begonnen haben.

Bonn, den 15. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 48, ausgegeben am 17. Dezember 1977

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 77	Gesetz zu der Erklärung vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1249
10. 11. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe	1253
21. 11. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über psychotrope Stoffe ..	1255
21. 11. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1256

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorauskasse.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorauskasse 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.